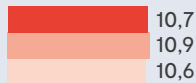


# Mögliche Regelungen zur Erweiterung der Stifterrechte (in Prozent)

„Mitunter besteht die Notwendigkeit oder der Wunsch, den Stiftungszweck nach Errichtung der Stiftung zu ändern. Dafür ist es erforderlich, die ‚Stifterrechte‘ in Bezug auf die Ausgestaltung der Satzung zu erweitern. Welche Regelung finden Sie am sinnvollsten?“

Stiftende erhalten nach Stiftungserrichtung zu Lebzeiten noch die Möglichkeit, den Zweck der Stiftung zu ändern. Dieses Recht soll aber nur für fünf Jahre nach Stiftungserrichtung zugewilligt werden.



Stiftende erhalten zu Lebzeiten ein unbefristetes Änderungsrecht.



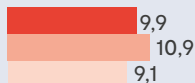
Stiftende sind Mitglied eines Stiftungsorgans und haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, den Stiftungszweck zu ändern.



Stiftende werden in die Lage versetzt, durch eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde die Verweigerung einer Satzungsänderung prüfen zu lassen.



Keine Angabe möglich



■ Gesamt, n= 242  
■ bis unter 1 Mio Euro, n= 110  
■ 1 Mio Euro und mehr, n= 132

Quelle: Online-Befragung unter den Teilnehmenden des StiftungsPanels, Erhebungszeitraum: 8.-27.August 2018, Rücklaufquote: 47 Prozent.